

GLOSSAR RECHTSGESCHICHTE -wichtige Begriffe und Personen-

Das Glossar wird ständig aktualisiert. Anregungen bitte per E-Mail an germkan@uni-muenster.de

1. Begriffe

Agreement of the People

Frühdemokratisches Manifest der englischen Partei Levellers von 1647/49, Forderungen nach repräsentativer Demokratie, ausdrückliche Berufung auf angeborene Menschenrechte. Grundlegend für die anglo-amerikanische Grundrechtstradition.

Augsburger Religionsfriede

Einigung auf dem Augsburger Reichstag zwischen den Reichständen, Einigung über Ergebnisse der Reformation, nur den Reichständen wird Konfessionswahl nach dem Grundsatz *cuius regio eius religio* gewährt. Auswanderungsrecht aus konfessionellen Gründen, Nachsteuer.

Begriffsjurisprudenz

Von → *Heck* geprägter Begriff für die Rechtsauffassungen von Puchta, → *Windscheid* und dem "früheren" → *Jhering*; ausgehend von einem geschlossen Begriffssystem, mit dem man mit Hilfe der logischen Deduktion für alle Rechtsfragen Antworten finden kann.

Confoederatio cum principibus ecclesiasticis

Bezeichnung aus dem 19. Jahrhundert, Anerkennung von Privilegien für die kirchlichen Fürsten durch Kaiser → *Friedrich II* 1220, galten zusammen mit dem → *Statutum in Favorem Principum* als wichtiger Schritt zum deutschen Partikularismus, sind aber wohl nur Ausdruck der damaligen Herrschaftsverhältnisse

Constitutio Criminalis Carolina (1532)

Auch peinliche Halsgerichtsordnung genannt. ("Peinlich" = "Pein" im Sinne von "Qual"). Entstand auf Basis der 1507 unter Beteiligung von Johann Freiherr von Schwarzenberg verfassten „Constitutio Criminalis Bambergensis“; Rezeption des römischen Rechts im Strafrecht; als erstes allgemeines, deutsches Strafgesetzbuch anerkannt.

Corpus Iuris Civilis

Gesamtheit der von Kaiser Justinian zwischen 527 und 534 in Kraft gesetzten Rechtsquellen; gliedert sich in vier Teile: Institutionen, Digesten, Codex und Novellen

Decretum Gratiani

Die zwischen 1125 und 1140 in Bologna von → *Gratian* auf Grund zahlreicher älterer Sammlungen zusammengestellte Concordantia discordantium canonum (Übereinstimmung widersprüchlicher Regeln), Rechtssammlung des Kirchenrechts

Digesten

Die (9142) Auszüge aus Schriften klassischer Juristen des römischen Rechts, welche der oströmische Kaiser Justinian 530/533 unter Beseitigung der unmittelbaren Geltung aller nicht erfassten Texte zum Gesetz erhebt.

Ding (älter: Thing)

Im Mittelalter und vielleicht schon vorher die zu einer bestimmten Zeit stattfindende Versammlung, in welcher über verschiedene Angelegenheiten gesprochen und verhandelt werden kann; wichtigste Bezeichnung für das Gericht.

Dominat

Die vom Kaiser als absolutem Herrn und Gott bestimmte Herrschaftsform der römischen Spätantike seit Diokletian (284-313/6)

Dreiklassenwahlrecht

1849 von König Friedrich Wilhelm IV. oktroyiertes ungleiches Wahlrecht in Preußen, teilt Wähler in drei Klassen ein, und zwar nach der Höhe ihres direkten Steueraufkommens; die Stimme eines Wählers der ersten Klasse hatte damit ungefähr 17,5faches Gewicht. Das D. wurde erst im Zuge der Novemberrevolution 1918 abgeschafft.

Evokationsprivileg (privilegium de non evocando)

Verzicht des Königs auf Ausübung des →*Evokationsrechts* gegenüber einem Landesherren.

Evokationsrecht

Recht des Königs, einen laufenden Rechtsstreit an sich zu ziehen und zu entscheiden.

Fehde

Im mittelalterlichen deutschen Recht der Zustand der rechtmäßigen Verletzungen fremder Menschen und Sachen erlaubenden Feindschaft zwischen dem Verletzten und dem Rechtsbrecher. Die F. lässt die Selbsthilfe zu, auch in Form der Blutrache, endgültig verboten 1495; auch Sippenfehde.

Feme

Ab dem 13. Jahrhundert in Westfalen bestehende Form der Gerichtsbarkeit, die ihre Legitimation auf Karl den Großen zurückführte und Gerichtsgewalt über das ganze Heilige Römische Reich beanspruchte. Zuständig sah sie sich für schwere Missetaten und bei Rechtsverweigerung. Einzige Entscheidungsmöglichkeiten waren Freispruch, Vertagung und Verfemung; letzteres bedeutete den Tod, der durch sofortiges Erhängen vollstreckt werden sollte. War der Verurteilte nicht anwesend, wurden Fembriefe ausgestellt, die die Urteilsvollstreckung befahlen. Ab dem 15. Jahrhundert erklärten Städte und Landesherren, die Urteile der F. nicht mehr zu vollstrecken. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts Fortbestand der F. als bäuerliche Niedergerichtsbarkeit in Westfalen.

Formularprozess

Das dem älteren Legisaktionenverfahren im klassischen römischen Recht nachfolgende, dem späteren → *Kognitionsverfahren* vorausgehende Verfahren, in dem das Prozessprogramm durch weniger strenge, aber immer noch formalistische, meistens schriftlich erteilte Prozess-Formeln durchgeführt wurde, daher auch Schriftformelverfahren genannt.

Freirechtslehre

Anfang des 20. Jhd.; geht davon aus, dass der Richter frei von der Bindung an das Gesetz den Einzelfall entscheiden kann.

Fronung

Mittelalterliche Vollstreckung eines Urteils in ein Grundstück. Ein Fronbote kennzeichnete das Grundstück mit einem Kreuz oder einem anderen Zeichen. Innerhalb von →*Jahr und Tag* konnte der Schuldner das Grundstück dann auslösen.

Germania

Verfasst von Tacitus im Jahre 98; über die Sitten der Germanen aus der Sicht eines Römers.

Glosse

Ungewöhnliches und deshalb erklärungsbedürftiges Wort, dessen Erklärung und die Gesamtheit aller Erklärungen solcher Wörter eines Textes. Im Recht beginnend mit der Glossierung der justinianischen Texte wohl mit → *Irnerius* in Bologna (danach: Bulgarus, Hugo, Jacobus und Martinus). Nach 1215 wird Tätigkeit der Glossatoren durch Begutachtung und Kommentierung ersetzt.

Goldene Bulle

Eines der Reichsgrundgesetze. Wurde 1356 verabschiedet und regelt die Modalitäten der Wahl des Königs durch die Kurfürsten sowie deren → *Evokationsprivileg*. Der Name ist auf das goldene Siegel der Urkunden zurückzuführen.

Gottesfrieden

Verpflichtung bestimmter oder aller Personen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten auf die → *Fehde* zu verzichten. Die betroffenen Personen mussten zumeist schwören, die G. einzuhalten. Bei Verstoß drohten Kirchenstrafen, insb. die Exkommunikation. Vorläufer der → *Landfrieden*.

Gottesurteil

Gerichtlicher Beweis mittels einer Prüfung, bei der man das Eingreifen Gottes zugunsten desjenigen, der im Recht war, erwartete. Beispiele: Warmwasserprobe (das Greifen in kochendes Wasser), Zweikampf, Gang über glühende Pflugscharen, Los, Würfeln. Die G. wurden vergleichsweise selten angewandt. Ab dem 13. Jahrhundert Rückgang der G., weil die Kirche sie nach dem 4. Laterankonzil (1215) als „Versuchung Gottes“ ablehnte.

Göttinger Sieben

Sieben Göttinger Professoren (darunter die Brüder Grimm) protestierten 1837 gegen Aufhebung des Staatsgrundgesetzes des Königsreichs Hannover; daraufhin vom König Ernst August von Hannover ihres Amtes enthoben.

Hausmeier

Leiter einer Hausverwaltung im spätrömischen Italien und im Frühmittelalter. Bei den fränkischen Königsfamilien finden sich H. seit dem 6. Jhd.

Heerschildordnung

Einteilungskriterium der mittelalterlichen Ordnung der lehnsrechtlich gestuften Gesellschaft: nach → *Sachsenspiegel* hat König den ersten H., die geistlichen Fürsten den zweiten H., die weltlichen Fürsten den dritten. Insgesamt siebenstufig; jedoch unklar, wie weit die (siebenstufige) Heerschildordnung nach unten reicht.

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

1806 erloschenes erstes und deswegen Altes Reich. Je nach Sichtweise begründet mit der Kaiserkrönung Karls des Großen (800), mit der Königserhebung Heinrichs I. (919) oder im Laufe des 10. Jahrhunderts aus dem Frankenreich herausgewachsen. Rechtlich und tatsächlich nicht identisch mit Deutschland.

Hexenbulle

1484 von Papst Innozenz VIII. erlassen, enthielt Vollmacht für Sprenger/Kramer (→ *Hexenhammer*) zur Hexenverfolgung.

Hexenhammer

1486/87 von dem Dominikaner Heinrich Kramer (lateinisierte Name: Institoris) verfasst, auch unter dem Namen *Malleus Malificarum* bekannt. Enthält ausführliche Instruktionen zur Hexenverfolgung.

Historische Rechtsschule

Richtung der Rechtswissenschaft, die Anfang des 19. Jhd. die historische Bedingtheit des Rechts wieder in das Bewusstsein der Juristen brachte, begründet durch → *Savigny*; weitere Anhänger: u.a. → *Eichhorn*, Puchta, Jacob Grimm

Immunität

Die Freiheit von einem Eingriff; im Frühmittelalter die Freiheit einer besonders ausgenommenen Grundherrschaft von königlicher Gewalt.

Infamationsverfahren

Von Amts wegen betriebenes Disziplinarverfahren der Kirche gegen Geistliche (um 1200); Vorläufer des Inquisitionsprozesses

Inquisitionsprozess

Der durch amtliche Verfolgung und Untersuchung gekennzeichnete Strafprozess

Institutionen

Schon im klassischen römischen Recht Bezeichnung für die (Lehrbücher über die) Einrichtungen des Rechts, erster Teil des *Corpus Iuris Civilis*

Interessenjurisprudenz

Methodische Richtung in der Rechtswissenschaft, die davon ausgeht, dass wegen der Lückenhaftigkeit der Rechtsordnung der Richter sein Urteil nicht logisch ableiten kann, sondern als wertende Entscheidung eines Konfliktes abgeben muss; begründet durch → *Philipp Heck*

Interregnum

Die zwischen dem Aussterben der Staufer (1254) und der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König (1273) liegende kaiserlose Zeit, in welcher die Landesherren zu Lasten des Reiches erstarken. Allgemeiner: Zeit zwischen der Herrschaft eines Menschen und der Herrschaft seines Nachfolgers.

Investiturstreit

Der aus Immunität und ottonischem Reichskirchensystem erwachsene, 1075 zwischen dem Salier Heinrich IV. und Papst Gregor VII. anlässlich der Besetzung des Erzbistums Mailand ausgebrochene Streit um die Bekleidung von Laien mit kirchlichen Ämtern, Beilegung durch → *Wormser Konkordat*.

Jahr und Tag

Häufig zur Fristbestimmung genutzte Formel im Mittelalter. Länge: Ein Jahr und die Tage bis zum nächsten Gerichtstag.

Kapitular

Im frühmittelalterlichen fränkischen Recht die in Kapitel eingeteilte Anordnung des Königs. Behandelt verschiedenste Gegenstände; vom Herrscher oft mit Zustimmung der Großen und des Volkes für das ganze Reich gesetzt.

Karolinger

Angehöriger eines von Bischof Arnulf von Metz hergeleiteten, als → *Hausmeier* 751 zum fränkischen Königstum (Pippiniden) aufgestiegenen Geschlechts, das später nach Karl dem Großen als K. bezeichnet wird. Aussterben der K. im Ostteil des fränkischen Reiches 911 und im Westteil 987.

Karlsbader Beschlüsse (1819)

Reaktion auf die Ermordung des russischen Staatsrats und Dichters August von Kotzebue, bestehend aus einem Pressegesetz, einem Universitätsgesetz, einem Untersuchungsgesetz und einer Exekutionsordnung.

Kognitionsverfahren

Einheitliches, vor einem beamteten Richter durchgeführtes Verfahren im klassischen römischen Recht.

Kommentatoren

Bezeichnung für eine Gruppe von Rechtsgelehrten, die sich zwischen dem späten 13. und dem Ende des 15. Jahrhunderts mit der Auslegung der Texte des Corpus Iuris Civilis beschäftigten, Hauptbegründer: → *Bartolus* und → *Baldus*

Königliches Kammergericht

Nachfolger des → *Reichshofgerichts* zur Ausübung der Gerichtsgewalt des Königs. Es bestand ab 1415 bis zur Einrichtung des → *Reichskammergerichts* 1495.

Kodifikationsstreit

Der hauptsächlich von → *Thibaut* und Savigny 1814 geführte rechtspolitische Streit um die Schaffung eines einheitlichen deutschen Nationalgesetzbuches.

Kulturkampf

Politischer Kampf (1871-1887) zwischen dem liberalen Staat und der katholischen Kirche um die Säkularisierung von Staat und Gesellschaft.

Landfrieden

Festschreibung des Verbots der Fehde und so Ermöglichung des friedlichen Zusammenlebens. Es gab mehrere Versuche zur Einführung eines L. für das ganze Reich, z.B. Roncaglierischer Landfriede unter Friedrich I. Barbarossa (1158). Langfristig erfolgreich war erst der ewige L. (1495). Landfriedensbruch ist noch heute Straftatbestand (§ 125 StGB).

Langobarden

Angehörige eines germanischen Volkes, das von Norddeutschland nach Italien zog (568) und große Teile Ober- und Mittelitaliens beherrschte. 774 unterliegen die L. Karl dem Großen.

Leges Barbarorum

Lateinische Rechtsaufzeichnungen germanischsprachiger Stämme aus der Zeit nach der Völkerwanderung bis ins frühe 9. Jahrhundert. Auch Stammesrechte, früher oft Volksrechte genannt.

Lehen, Lehn

Ein leihweise von einem Lehnsherrn einem adligen oder freien Lehnsmann unter Sicherung der Nutzung gegen Treue und Dienste überlassene Rechte.

Lotharische Legende

Die seit dem 16. Jhd. (Melanchthon) belegte Legende, dass Kaiser Lothar III. von Süpplingenburg das römische Recht 1135 nach der Eroberung Amalfis durch ein Gesetz in Deutschland eingeführt habe. Sie wird 1643 durch → *Conring* in der Schrift „De origine iuris Germanici“ widerlegt.

Mannheiligkeit

Persönliche Unantastbarkeit eines freien Mannes im Mittelalter, die z.B. durch die ›Reichsacht aufgehoben werden konnte. Das Konzept der älteren Rechtsgeschichte von einer allgemeinen germanischen Mannheiligkeit dürfte nicht haltbar sein.

Magna Charta (Libertatum) (1215)

Verpflichtung des englischen Königs Johann I. Ohneland, Rechte, insbesondere des Adels, aber auch der Bauern und Bürger zu wahren; Grundstein der englischen Verfassung

Mailänder Edikt (313)

Von Konstantin dem Großen und Licinius den Christen Freiheit des Gottesdienstes und Rückgabe der verstaatlichten Güter gewährendes Edikt.

Mainzer Reichslandfriede (1235)

29 Artikel umfassender, deutsch gehaltener Landfriede Friedrichs II. Drängt Selbsthilfe zurück und stärkt Stellung des Gerichts; sieht u.a. einen Hofrichter bzw. ein Hofgericht vor.

Maior domus

→ *Hausmeier*

Mediatisierung

Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit eines bis dahin reichsunmittelbaren weltlichen Reichsstandes unter Einverleibung des Territorialbesitzes in ein weltliches Fürstentum, insbesondere durch den → *Reichsdeputationshauptschluss*

Merowinger

Angehöriger einer von Stammvater Merowech hergeleiteten fränkischen Königsdynastie

Naturrechtslehre

Die Gesamtheit der der Natur innewohnenden, zeitlos gültigen, vernunftnotwendigen und vom Menschen nicht geschaffenen Rechtssätze, Vertreter: Pufendorf, → *Thomasius*, Wolff

Oberhof

„Rechtsauskunfts- und Belehrungsstelle für anfragende Gerichte und Einzelpersonen“ (Definition nach HRG). Zu einem Rechtskreis, z.B. einer → *Stadtrechtsfamilie*, gehörende Gerichte und Einzelpersonen fragten bei einem anderen Gericht, im Regelfall dem des Ortes, der das jeweilige Recht zuerst gehabt hatte, in strittigen Rechtsfragen an, wie sie zu lösen seien. Beispiele: Lübeck, Magdeburg, Ingelheim.

Ökonomische Analyse des Rechts

Eine von den USA im späten 20. Jhd. (ab ca. 1975) übernommene Betrachtungsweise des Rechts, welche über die Betrachtung der Wirklichkeit nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Grundlage der Rechtsordnung zu verändern versucht.

Pandekten

=griechischer Name der → *Digesten*

Policeyordnung

Eine in der frühen Neuzeit zur Wahrung der guten Polizei erlassene Ordnung; findet sich in Ansätzen bereits in der spätmittelalterlichen Stadt; durch sie sorgt Obrigkeit für gute Ordnung und Polizei, sowohl bewahrend als auch gestaltend.

Prinzipat

Moderne Bezeichnung für die frühe und mittlere römische Kaiserzeit, Datierung beginnend mit Ende des Bürgerkrieges und Regierungsantritt des Augustus als *Princeps (primus inter pares = Erster unter Gleichen)* 27 v. Chr.; endend mit dem Übergang zum → *Dominat*

Privilegium maius

=Großer Freiheitsbrief, im Auftrag Herzog Rudolfs IV. 1359 hergestellte Urkundenfälschung, in der dem österreichischen Herzog Sonderrechte zugestanden wurden

Privilegium minus

Urkunde Kaiser Friedrichs I. Barbarossa vom 17. 9. 1156, mit der anlässlich der Beilegung des Streits um Bayern Österreich von einer Mark in ein Herzogtum umgewandelt und mit besonderen Rechten ausgestattet wurde

Rachinburge

Der erfahrene Franke (6.-8. Jhd.), der auf dem Malberg gemeinschaftlich mit meist 6 anderen R. das Urteil findet. Teils als Ratbürge, teils als Rechenbürge erklärt; zwischen 770-780 von Karl dem Großen durch ständige Schöffen ersetzt.

Rechtsgewohnheiten

Ungeschriebene Rechtssätze, die im ungelehrten Gerichtsverfahren von den Urteilern gefunden bzw. ermittelt wurden.

Reichsdeputationshauptschluss (25.2.1803)

Beschluss der letzten Sitzung des immerwährenden Reichstages in Regensburg → *Säkularisation*
→ *Mediatisierung*

Reichsacht

Fried- und Rechtloserklärung einer Person für das gesamte Reichsgebiet durch den König bzw. das königliche Hofgericht, oftmals bei Ladungs- oder Urteilsungehorsam.

Reichshofrat

Der nach mittelalterlichen Vorläufern 1497/8 begründete Hofrat des Königreichs bzw. Kaisers des Heiligen Römischen Reichs (deutscher Nation) in Wien. Zunächst zur obersten Regierung und Justizbehörde bestimmt, allmähliche Entwicklung zu einem obersten Reichsgericht neben dem → *Reichskammergericht*. Zuständig für kaiserliche Privatrechte und Privilegien, Reichslehnssachen und Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare.

Reichshofgericht

Gericht, das mit dem König durch das Reich wanderte und dessen Gerichtsgewalt, die nur durch → *Evokationsprivilegien* beschränkt war, ausübte. Entstehungszeit unklar; 1235 Neuorganisation. Das R. konnte nur tätig sein, solange der König sich im Reichsgebiet aufhielt. Bestand bis 1451; Ablösung durch königliches Kammergericht.

Reichskammergericht

Oberstes Gericht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation von 1495 bis 1806. Hatte Aufgabe, geregeltes Streitverfahren vor Gericht zu entwickeln. Sitz zunächst wechselnd in verschiedenen süddeutschen Städten, ab 1527 in Speyer und von 1689 bis 1806 in Wetzlar.

Sachsenspiegel

Um 1215/1235, bekanntestes mittelalterliches Rechtsbuch im deutschen Raum. Verfasser ist → *Eike von Repgow*, der sich in der gereimten Vorrede selbst nennt. Prosatext, zuerst in Latein, dann in mittelniederdeutscher Übersetzung. Bestehend aus Landrecht und Lehnrecht.

Säkularisierung

Aufhebung der Landesherrschaft eines geistlichen Reichsfürsten mit Einverleibung seines Gebiets in einen weltlichen Staat. Meist jedoch im Zusammenhang mit dem → *Reichsdeputationshauptschluss*, wodurch beinahe alle geistlichen Reichsstände aufgelöst wurden.

Schöffenbarfreie

Freie Männer, die Schöffen im ungelehrten Gerichtsverfahren sein konnten; verbreitet im sächsischen Rechtskreis.

Stadtrechtsfamilien

Gruppe von Städten, die das gleiche Stadtrecht hatten. Das Recht einer Stadt wurde von anderen Städten übernommen, die so Tochterstädte der Mutterstadt wurden. In der Mutterstadt befand sich oft ein → *Oberhof*. Die Ausbreitung der Stadtrechte erfolgte nicht flächig, sondern punktuell. Beispiele: Lübisches Recht, Magdeburger Recht, Ingelheimer Recht.

Statutum in Favourum Principum

Bezeichnung des 19. Jahrhunderts, Anerkennung von Privilegien der weltlichen Fürsten auf dem Reichstag zu Cividale, entspricht der → *Confoederatio cum Principibus Ecclesiasticis*, früher galt es als wichtiger Schritt zum deutschen Partikularismus, heute anerkannt als Zusammenfassung bereits existierender fürstlicher Rechte. Erstmalige Nennung der *domini terrae*.

Stipulatio

Schuldversprechen, das durch Einigung der Parteien in einer bestimmten mündlichen Form zustande kommt

Translatio Imperii

Theorie vom Übergang der römischen Kaiserwürde auf die Griechen (Byzantiner), die Franken und schließlich (mit der Kaiserkrönung Ottos des Großen) auf die deutschen Könige. Nach dieser Theorie galten auch die Gesetze des oströmischen Kaisers Justinians I. als Gesetze der mittelalterlichen Kaiser fort.

Usus modernus pandectarum

Der zeitgenössisch-moderne Gebrauch der Pandekten im 16.-18. Jhd.; passt das römische Recht den Bedürfnissen der frühen Neuzeit durch Ausscheiden, Verändern und Ergänzen an. Benannt nach einem Werk Samuel Stryk.

Westfälischer Friede

Der am 24.10.1648 in Münster unterzeichnete Vertrag von Münster und Osnabrück, der den Dreißigjährigen Krieg beendet; bestätigt den Augsburger Religionsfriedens von 1555.

Wormser Konkordat

Vertrag zwischen Papst und Kaiser vom 23.9.1122, der den → *Investiturstreit* vorläufig abschließt.

Zitiergesetz

Ein 426 von den römischen Kaisern Theodosius II. und Valentinian III. erlassenes Gesetz, das Papinian, Paulus, Ulpian, Modestin und Gaius als maßgebliche Juristen benennt und bei Verschiedenheit der von ihnen vorgetragenen Ansichten formale Entscheidungsregeln für die Richtigkeit der Lösung festlegt.

Zweischwerterlehre

Die Zweischwerterlehre (auch: Zweigewaltenlehre) ist eine symbolische Lehre über das Verhältnis der beiden Gewalten Kirche und Staat, welche die Vorherrschaft des Priestertums vor dem Königtum betont und die Kirchenpolitik des Frühmittelalters bestimmte; imperiale, kuriale, konziliare Theorie.

2. Personen

Accursius (1181/1185-1259/1263)

Verfasser der →*Glossa Ordinaria*, Schüler des →*Azo*, Professor in Bologna, (Kleinheyer/Schröder, S. 13)

Azo (vor 1190-1220)

Professor in Bologna, → *Glossator*, Verfasser der → *Summen* (Kleinheyer/Schröder S. 35)

Baldus de Ubaldis (1319/1327-1400)

Professor in Bologna, Perugia, Padua, Pisa und Florenz, Schüler des →*Bartolus des Saxoferrato*, →*Kommentator*, Werke zum Handels-, Wechsel-, Kollisions- und Strafrecht (s. Kleinheyer/Schröder S. 40)

Bartolus de Saxoferrato (1313/1314-1357)

Professor in Pisa und Perugia, wichtigster der →*Kommentatoren* (Kleinheyer/Schröder S. 43)

Johann Caspar Bluntschli (1808-1881)

Professor in Zürich, München und Heidelberg, Verfasser des Privatrechtlichen Gesetzbuchs für das Kanton Zürich, Verfasser eines allgemeinen Staatsrechts, eines Staatsrechts-Wörterbuchs und eines völkerrechtlichen Rechtsbuchs (s. Kleinheyer/Schröder, S. 67)

Jean Bodin (1529/1530-1596)

Staatstheoretiker, Verfasser der „Six livres de la Republique“, definiert den Begriff der → *Souveränität* (s. Kleinheyer/Schröder, S.71)

Benedikt Carpzov (1595-1666)

Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft, Professor und Richter am Schöffentuhl in Leipzig, entwickelte theokratisch geprägte Regeln zum Strafrecht (s. Kleinheyer/Schröder S. 87)

Helmut Coing (1912-2000)

Professor in Frankfurt, Direktor des Max Planck Instituts für Rechtsgeschichte, Forschungen zum Bürgerlichen Recht, insbesondere Erbrecht, zur Rechtsphilosophie und insbesondere Europäischen Privatrechtsgeschichte (s. Simon, NJW 2001, 1029)

Hermann Conring (1606-1681)

Professor für Medizin und Politik, widerlegt 1643 die Lotharische Legende von der Rezeption des römischen Rechts per Dekret von Kaiser Lothar (Kleinheyer/Schröder, S. 99)

Günther Dürig (1920-1996)

Professor in Tübingen, Staats- und Verwaltungsrechtler, mit →*Maunz* Herausgeber des gleichnamigen Grundrechtskommentars (s. Häberle, NJW 1997, 305; Weber, NJW 1990, 205)

Eugen Ehrlich (1860-1922)

Begründer der Rechtssoziologie und Freirechtslehre (s. Kleinheyer/Schröder S. 115)

Karl Friedrich Eichhorn (1791-1854)

Vater der deutschen Rechtsgeschichte, Gründung der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft mit →*Savigny* (s. Kleinheyer/Schröder S. 119)

Eike von Repgow (um 1180/1190-nach 1235)

Verfasser des →*Sachsenspiegels*, gilt als erster deutscher Rechtsdenker (s. Kleinheyer/Schröder S. 123)

Paul Johann Anselm von Feuerbach (1775-1833)

Jurist und Rechtsphilosoph, Verfasser des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813, plädiert für: Trennung von Recht und Moral, Strafe zur Abschreckung, nulla poena sine lege, Plädoyer für die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Strafverfahrens, Mitbegründer der modernen Rechtsvergleichung (s. Kleinheyer/Schröder S. 126)

Werner Flume (seit 1908)

Professor in Göttingen und Bonn, Dogmatiker des römischen, bürgerlichen und Wirtschaftsrechts (s. Jakobs, NJW 2003, 2659)

Friedrich II (1194-1250)

König von Sizilien (1198-1250), deutscher König (1212-1250), Kaiser (1220-1250), König von Jerusalem (1227-1250), ständige Kämpfe mit Kirche, Fürsten und norditalienischen Städten, Machtverlust im Reich (→*Confoederatio cum Principibus Ecclesiasticis*, → *Statutum in Favorum Principum*), erließ im Rahmen weitgehender Modernisierungen in Sizilien Konstitutionen von Melfi, größte Kodifikation seit →*Justinian*, Mitwirkung am Mainzer Reichslandfrieden Fixierung der Reichsordnung von 1235

Gaius (2. Jahrhundert)

„Zitierjurist“, Römischer Rechtsgelehrter, durch sein Lehrbuch „*Institutiones*“, das Grundlage der justinianischen Institutionen wurde, für die Rechtsgeschichte prägend, Verfechter naturrechtlicher Grundlagen des Rechts (s. Stolleis, S, 229)

Otto von Gierke (1841-1921)

Professor in Breslau, Heidelberg und Berlin, Verfechter des „deutschen“ Rechts, Begründer eines umfassenden Genossenschaftsrechts, Kritiker des BGB-Entwurfs wegen des fehlenden „Topfens sozialistischen Öls“ und der romanistischen Grundkonzeption (s. Kleinheyer/Schröder, S. 146)

Rudolf von Gneist (1816-1895)

Professor in Berlin, Richter am Preußischen OVG, Reichstagsabgeordneter, Präsident des deutschen Juristentages, entwickelte die dritte Preußische Verwaltungsreform von (1872-1891) mit Gemeindereform und Einführung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (s. Kleinheyer/Schröder, S. 155)

Gratian (Ende 11. Jh.- um 1150)

Verfasser des *Decretum Gratiani* von 1140, einer Sammlung kanonischen Rechts, erster Teil des *Corpus Iuris Canonici* (s. Kleinheyer/Schröder, S. 164)

Hugo Grotius (1583-1645)

Verfasser des „*De Jure Belli ac Pacis*“, erster zusammenhängenden Darstellung des Völker und Naturrechts, gilt teils als Vater des Völkerrechts, (s. Kleinheyer/Schröder, S. 176)

Phillip Heck (1858-1943)

Professor in Greifswald, Halle und Tübingen, entwarf Konzept der →*Interessenjurisprudenz* (s. Kleinheyer/Schröder, S. 183)

Thomas Hobbes (1588-1679)

Englischer, Staatstheoretiker, Verfasser des „Leviathan“: Vorstellung vom Urzustand des „bellum omnium contra omnes“, seine Beseitigung durch einen Gesellschaftsvertrag und Anerkennung eines absoluten Souveräns (s. Kleinheyer/Schröder, S. 190)

Gustav Hugo (1764-1844)

Professor in Halle und Göttingen, Gegner des Usus Modernus und des Naturrechts, das er vom positiven Recht unterscheidet, plädierte für die Trennung von deutschem und römischem, gegenwärtigem und historischem, klassischem und justinianischem römischem Recht,(s. Kleinheyer/Schröder, S. 207)

Irnerius (vor 1100-nach 1125)

Richter, Rechtsbeistand und Rechtsgelehrter in Bologna, Begründer der →*Glossatorenschule*, gilt als Begründer der mittelalterlichen europäischen Rechtswissenschaft (s. Kleinheyer/Schröder, S. 211)

Rudolf von Jhering (1818-1892)

Professor u. a. in Wien und Göttingen, Begründer der Zweckjurisprudenz, einer Vorstufe der →*Interessenjurisprudenz*, Entdecker der culpa in contrahendo und der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld (s. Kleinheyer/Schröder S. 220)

Justinian (482-565)

Oströmischer Kaiser (527-565), Eroberungen für Byzanz in Nordafrika, Italien und Spanien, ließ das →*Corpus Iuris Civilis* (ab 529) als Gesetzbuch erstellen, führte das Reich unter seiner absoluten Herrschaft zu einer neuen Blüte

Immanuel Kant (1724-1804)

Professor in Königsberg, Philosoph, Verfasser u. a. der „Kritik der reinen Vernunft“ (Erkenntnistheorie), der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten“, „Kritik der praktischen Vernunft“ (kategorischer Imperativ), verlangt selbständiges Handeln und Anerkennung des freien Subjekts, prägend für die Philosophie und Rechtsphilosophie des 19. und 20. Jahrhunderts (s. Stolleis, S. 344)

Karl der Große (747-814)

König der Franken (768-814), erster mittelalterlicher Kaiser (seit 800) eroberte die Gebiete der Langobarden, Sachsen und Bayern, führte einheitliche Ordnung mit Grafschaften ein, Gesetzgebung durch Kapitularien und Überwachung durch die Königsboten (Missus)

Max Kaser (1906-1997)

Professor in Münster und Hamburg, Verfasser bedeutender Werke zur römischen Rechtsgeschichte (s. Knütel, NJW 1997, 1492)

Karl Larenz (1903-1993)

Professor in Kiel und München, Zivilrechtler und Rechtsphilosoph, Mitwirkung an der nationalsozialistischen Kieler Schule, Verfasser von Lehrbücher zum BGB AT, Schuldrecht und einer Methodenlehre (s. Stolleis, S. 379)

Franz von Liszt (1851-1919)

Professor in Graz, Gießen, Marburg, Halle und Berlin, Strafrechtler und Kriminalpolitiker, beschäftigte sich mit der allgemeinen Lehre von der Straftat und sah Spezialprävention als Zweck

der Strafe, Strafrecht als die „magna charta des Verbrechers“, starker Einfluss auf JGG und Strafrechtsreformen (s. Kleinheyer/Schröder, S. 248)

John Locke (1632-1704)

Aufklärungsphilosoph, Exponent einer freiheitlichen Rechts- und Staatsphilosophie und einer erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnistheorie, Verfechter der Lehre vom Gesellschaftsvertrag, anders als →*Hobbes* Gegner des Absolutismus, für Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive, starker Einfluss auf Staatslehre, und US-Verfassung (s. Kleinheyer/Schröder, S. 254)

Ludwig IV. der Bayer (1281/1282-1347)

Deutscher König (1314-1347), Kaiser ab 1328 aus dem Hause Wittelsbach, Herrschaft durch ständige Kämpfe mit dem Papsttum und den Häusern Habsburg und Luxemburg gekennzeichnet, Kurfürsten erklären im Rhenser Kurverein von 1338 Königswahl für vom Papst unabhängig, ließ sich im Kampf gegen die Kirche von u. a. von Marsilius von Padua und von William von Ockham unterstützen; Gesetz Licet iuris

Theodor Maunz (1901-1993)

Professor in Freiburg und München, Mitglied des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee, Herausgeber des Grundgesetzkommentars Maunz/Dürig; Nationalsozialist (Scholz, NJW 1991, 2260)

Dieter Medicus (seit 1929)

Professor in Kiel, Tübingen, Regensburg und München, Schüler von →*Max Kaser*, Zivilrechtler, Verfasser von Lehrbüchern zum Bürgerlichen Recht, BGB AT, Schuldrecht und Kommentator zum Schuld- und Sachenrecht im Staudinger und Münchner Kommentar, Herausgeber der AcP (Schiemann, NJW 1999, 1382)

David Mevius (1609-1660)

Professor und Stadtsyndikus in Stralsund, Präsident des Obertribunals Wismars, Verfasser einer Gerichtsordnung dieses Gerichts und Edition seiner Urteile, erste Kommentierung des lübischen Rechts (s. Stolleis, S. 437)

Otto Meyer (1846-1924)

Professor in Strassburg, Verfasser des „Deutsches Verwaltungsrechts“, schuf die Begriffe und Definitionen von Verwaltungsakt, öffentlichem Eigentum, Unterscheidung zwischen Steuer, Beitrag und Abgabe, Vorrang des Gesetzes, Vorbehalt des Gesetzes (s. Kleinheyer/Schröder, S. 270)

Modestinus (1. Hälfte des 3. Jh.)

„Zitierjurist“, hoher römischer Beamter, Schüler des →*Ulpian*, Verfasser von Lehrbücher zum Zivilrecht (s. Stolleis, S. 443)

Charles de Montesquieu (1689-1755)

Staatsphilosoph, Verfasser der „Lettres persanes“ und des „De l’Esprit des lois“, entwickelte Gewaltenteilung zur heutigen Dreiteilung von Legislative, Exekutive und Judikative, Verfechter historisch und regional angepasster Gesetze (s. Kleinheyer/Schröder, S. 291)

Papinian (um 150-212)

„Zitierjurist“, hoher römischer Beamter, starker Einfluss auf die Digesten Justinians (s. Stolleis, S. 485)

Julius Paulus (3. Jahrhundert)

„Zitierjurist“, hoher römischer Beamter, spätklassischer römischer Jurist, starker Einfluss auf die Digesten (s. Stolleis, S. 489)

Georg Friedrich Puchta (1796-1846)

Professor in Erlangen, München, Marburg, Leipzig und Berlin, Romanist, Begründer der Begriffsjurisprudenz, insbesondere der Begriffspyramiden, Weiterentwicklung der Rechtsquellenlehre vor allem zum Gewohnheitsrecht (s. Kleinheyer/Schröder, S. 327)

Samuel Pufendorf (1632-1694)

Professor für Völker- und Naturrecht in Heidelberg und Lund (Schweden), Hofhistoriograph in Stockholm und Berlin, Verfechter des Naturrechts, unterschied, göttliche Gebote, Naturrecht und positive Gesetze, entwickelte allgemeine Lehre des Vertragsrechts und verlangte im Strafrecht das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit, legte als erster dar, dass dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation Staatsqualität fehlte, „monstrum simile“ (s. Kleinheyer/Schröder, S. 335)

Gustav Radbruch (1878-1949)

Professor in Königsberg, Kiel und Heidelberg, unter den Nationalsozialisten Entlassung, Reichstagsabgeordneter und Justizminister, Rechtsphilosoph und Strafrechtler, prägend für die Anerkennung legislativen Unrechts (s. Kleinheyer/Schröder, S. 340)

Friedrich Carl von Savigny (1779-1861)

Professor in Landshut und Berlin, Preußischer Justizminister, Romanist, Begründer der → *historischen Rechtsschule* und der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“ mit → *Eichhorn*, Verfasser von „Das Recht des Besitzes“, „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, „System des heutigen Römischen Rechts“ und der „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter“, Entwickler des Abstraktionsprinzips und des modernen IPR (s. Kleinheyer/Schröder, S. 352)

Carl Schmitt (1888-1985)

Professor in Greifswald, Bonn, Berlin, Köln und wieder Berlin, Staatsrechtler, Verfechter eines starken, autoritären Staates, Anhänger des NS-Regimes, Gegner staatlicher Bindung an materielles Recht (s. Stolleis, S. 562)

Johann von Schwarzenberg (1465-1528)

Ritter, Hofmeister und Hofrichter in Bamberg und für die Hohenzollern, (Mit)Verfasser der Bambergschen Halsgerichtsordnung, eines wichtigen Vorbilds der → *Carolina* (s. Kleinheyer/Schröder, S. 364)

Rudolf Smend (1882-1975)

Professor in Greifswald, Tübingen, Bonn, Berlin und Göttingen, Staats- und Staatskirchenrechtler, Vertreter des antirationalen Antipositivismus, grundlegende Forschung zum Reichskammergericht (s. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts III, S.174)

Friedrich von Spee (1591-1635)

Dichter, Verfasser der „Cautio Criminalis“, einer Schrift gegen die Hexenprozesse (s. Kleinheyer/Schröder, S. 512)

Karl Freiherr vom Stein (1757-1831)

Preußischer Staatsreformer, führte Bauernbefreiung, Aufhebung des Zunftzwangs, kommunale Selbstverwaltung und Ministerien nach preußischem Zusammenbruch gegen Napoleon ein (s. Kleinheyer/Schröder, S. 390)

Samuel Stryk (1640-1710)

Professor in Frankfurt/Oder, Wittenberg und Halle, Verfasser des → „*Usus modernus pandectarum*“, Entwickler der Lehre von der Rechtsanwendung an den Gerichten (s. Kleinheyer/Schröder, S. 404)

Carl Gottlieb Svarez (1746-1798)

Preußischer Beamter, Verfasser des →*Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten* (s. Kleinheyer/Schröder, S. 413)

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772-1840)

Professor in Kiel, Jena und Heidelberg, Gegner →*Savignys* im →*Kodifikationsstreit* durch seine Schrift „Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“ (s. Kleinheyer/Schröder, S. 420)

Christian Thomasius (1655-1728)

Professor in Halle, „Vater der deutschen Aufklärung“, kämpfte für Glaubens- und Gewissensfreiheit und ein Ende der Hexenverfolgung, las als erster Vorlesungen in Deutsch (s. Kleinheyer/Schröder, S. 424)

Ulpian (-223)

„Zitierjurist“, hoher römischer Beamter, meist verwendeter Jurist in *Digesten Justinians*, Entwickler der Interessentheorie zur Abgrenzung von öffentlichem und Privatrecht (s. Stolleis, S. 640)

Bernhard Windscheid (1817-1892)

Professor in Bonn, Basel, Greifswald, Heidelberg und Leipzig, Mitglied der Ersten Kommission zur Erstellung des BGB, starke Beeinflussung des BGB durch sein Lehrbuch zu den Pandekten, entwickelte den Begriff des Anspruchs und die Lehre von der Geschäftsgrundlage („Voraussetzung“) (s. Kleinheyer/Schröder, S. 442)

Christian Wolff (1679-1754)

Professor in Halle, Marburg und wieder in Halle, Mathematiker, Philosoph und Naturrechtler, methodisch plädiert er für Einheitlichkeit der erkenntniswissenschaftlichen Beweismethoden, Ziel der Vervollkommung des Menschen, staatsphilosophisch für einen Gesellschaftsvertrag mit starkem Staat, Strafzweck ist für ihn die Abschreckung, geistiger Vater der →*Begriffsjurisprudenz* (s. Kleinheyer/Schröder, S. 446)

Ulrich Zasius (1461-1535)

Stadtsyndikus und Universitätslehrer in Freiburg, plädiert für Abkehr von den Kommentatoren und →*Glossatoren* und für den Rückgriff auf den *Corpus Iuris*, entwickelte den Begriff der vertretbaren Sache und die Einteilung der Fahrlässigkeit in grobe und leichte, Verfasser der Freiburger Stadtrechtsreformation von 1520, die römisches und einheimisches Rechts verbindet (s. Kl